

FRIEDHOFSORDNUNG

Gemäß § 34 O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. 40/1985 i.d.g.F., ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Buchkirchen vom 13. Sept. 1994 und 11. November 2010 folgende

FRIEDHOFSORDNUNG

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Kommunalfriedhof Buchkirchen; Inhaber des Kommunalfriedhofes ist die Gemeinde Buchkirchen, der auch die Verwaltung des Friedhofes obliegt.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches;
 - b) die Durchführung der Bestattung (soweit dies nicht Sache der gewerberechtlich konzessionierten Bestattungsunternehmen ist) sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2

Friedhofsareal

Der Kommunalfriedhof Buchkirchen besteht aus dem Grundstück Nr. 864/3, KG. Radlach und hat eine Gesamtfläche von 9.363 m².

§ 3

Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

- (1) Der Kommunalfriedhof Buchkirchen dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung, insbesondere der Gemeinde Buchkirchen und ist sowohl für die Beerdigung von Verstorbenen, als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.

II.

Leichenhalle

§ 4

Ausstattung der Leichenhalle

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich auf der Parzelle Nr. 1448/1, KG Buchkirchen befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle umfaßt einen Aufbahrungsraum für 2 Särge und die erforderlichen Nebenräume (Kühlraum, Umkleideraum, Abstellraum und Sanitäranlagen)

III.

Grabstätten

§ 5

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Grüfte für Leichenbeisetzung
 - b) Einzelgräber (Reihengräber) für Leichenbeerdigungen
 - c) Familiengräber für Leichenbeerdigungen
 - d) Urnengräber für Aschenbeisetzung
 - e) Ehrengräber
- (2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.
- (3) Mit Beschluß des Gemeinderates können Grabstätten, in denen Personen beerdigt sind, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde Buchkirchen verdient gemacht haben, zu Ehrengräbern erklärt werden.

Die Beistellung, Instandhaltung und Betreuung der Ehrengräber einschließlich der Errichtung eines Denkmals obliegt der Gemeinde Buchkirchen. Für diese Gräber sind keine Entgelte zu entrichten. Das Gebrauchsrecht besteht so lange, bis ein gegenteiliger Beschluß des Gemeinderates erfolgt. In diesem Falle sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen in Kenntnis zu setzen, wenn solche noch leben.

§ 6

Art und Beschaffenheit der Grüfte

- (1) Grüfte sind unterirdisch gemauerte und überbaute Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird und welche vom Nutzungsberechtigten selbst, nach erfolgter baurechtlicher Bewilligung, auf eigene Kosten und Gefahren zu errichten sind.

- (2) Auf dem für Grüfte entsprechend ausgeführten Sarg aus Hartholz mit Metalleinsatz ist ein Schild mit dem Namen des Verstorbenen und dem Sterbedatum anzubringen.
- (3) Die Errichtung und jede Abänderung der Gruft bedürfen unter Vorlage einer Planskizze und Baubeschreibung, unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzung

- (1) Einzelgräber (Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- (2) Die Brutto-Grablänge beträgt bei Reihengräbern ca. 2,10 m, die Länge des Grabbeetes 1,80 m, bei Wandgräbern beträgt die Brutto-Grablänge ca. 2,20 m, die Länge des Grabbeetes 2,00 m. Die Brutto-Grabbreite ca. 1,40 m, die Breite des Grabbeetes 0,80 m, die Grabtiefe ca. 1,90 m, der Kopfabstand 0,60 m und der Seitenabstand 0,60 m.
- (3) Familiengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 2 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,40 m erfolgte. Familiengräber können die doppelte Breite eines Einzelgrabes aufweisen. Das Nutzungsrecht richtet sich nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.
- (4) Die Ruhezeit richtet sich nach § 9 (1), das Nutzungsrecht nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.

§ 8

Art und Beschaffenheit der Urnengräber

- (1) Urnengräber werden unterschieden in:
 - a) einfache Urnengräber
 - b) Urnendenkmalgräber
- (2) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnendenkmalgräber) müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten.
- (3) **Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindesttiefe von 0,50 m zu erfolgen. Einfache Urnengräber haben ein Ausmaß von ca. 0,60 m x 0,60 m. Zwischen den Gräbern ist ein Abstand von mindestens 0,60 m einzuhalten.**
- (4) In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 9

Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Familiengrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,40 m erfolgte.

§ 10

Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes (=Gebrauchsrecht) weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsberechtigung nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit oder ein Vielfaches derselben (also 10, 20, und 30 Jahre) verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Zeitablauf
 - b) Unterlassung der Nachlöse
 - c) Aufkündigung
 - d) behördlich genehmigte oder verfügte Auflösung bzw. Schließung des Friedhofes
- (6) Nach Ablauf des Nutzungszeitraumes steht der Friedhofverwaltung das volle Nutzungsrecht über die Grabstätte zu. Bei der Weitergabe des Nutzungsrechtes ist aber Mitgliedern jener Familie der Vorzug vor anderen Bewerbern zu geben, deren Mitglieder das Nutzungsrecht vor Erlöschen des Verfügungsrechtes inne hatten.
- (7) In den Grabstätten gemäß § 5 Abs. 1 lit. a - d, können der Erwerber des Nutzungsrechtes, dessen Angehörige und andere vom Nutzungsberechtigten bestimmte Personen bestattet werden.
- (8) Nach Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf eine andere Person in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf Erben des Nutzungsberechtigten;
sind mehrere Erben vorhanden, kommen der Reihenfolge nach folgende Personen für die Übernahme in Frage:
 - b) der überlebende Ehegatte;
 - c) die Nachkommen in direkter Linie;
 - d) die Vorfahren;
 - e) die Geschwister und deren Nachkommen in direkter Linie.
Grundsätzlich kann das Nutzungsrecht nur einer Person übertragen werden. Sind mehrere Anspruchsberechtigte des gleichen Ranges vorhanden, hat das höhere Alter den Vorzug. Der Nachfolgeberechtigte kann jedoch zu Gunsten einer anderen Person aus dieser Reihenfolge auf sein Recht verzichten. Verzichts- sowie Annahmeerklärungen müssen schriftlich bei der Friedhofsverwaltung gegeben werden.

- (9) Erteilt die Friedhofsverwaltung die ausnahmsweise Genehmigung einer Veräußerung des Nutzungsrechtes unter Lebenden, ist die Änderung der Rechtsnachfolge im Gräberbuch einzutragen. Dem Erwerber ist hierüber eine **Graburkunde** auszustellen.

§ 11

Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicheren Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlaßt werden. Bei Gefahr in Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z. B. Umlagen von Grabmalen, treffen.
- (2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätten mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des FriedhofsINHABERS und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen und entsorgt.
- (3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- (4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat eine Reinigungsgebühr, die mit Kostenrechnung vorzuschreiben ist, zu entrichten.

IV.

Ordnungsvorschriften

§ 12

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde sowie zum Schutz der Umwelt

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig durchgehend für Besucher geöffnet.
Aufgrund besonderer Vorkommnisse oder Ereignisse kann der Gemeindevorstand die Öffnungszeiten des Friedhofes für dauernd oder vorübergehend auf bestimmte Zeiten einschränken.
- (2) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren;

Friedhofsordnung

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) Druckschriften (ausgenommen Totenbilder bzw. Totenandenken) zu verteilen;
 - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie Grabstätten zu betreten;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Diensthunde;
 - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten und dgl.;
 - h) das Ablegen von Abraum und Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - j) Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln in Grab- und Wegbereichen;
- (5) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 13

Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Verwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandsetzung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

§ 14

Überwachungsrechte

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals und des Totengräbers hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

Friedhofsordnung

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) **Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher dürfen maximal die Höhe des Grabdenkmales und die maximale Breite des Grabbeetes nicht überschreiten.**
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 11 (1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten zu räumen.

§ 16

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf Grüften, Wandgräbern, Familien- und Reihengräbern und Urnengräbern ist innerhalb von längstens 3 Jahren nach Bestattung der ersten Leiche ein Denkmal zu errichten. vor der Errichtung des Denkmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage ist unter Vorlage eines Planes in zweifacher Ausfertigung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die geplante Anlage in Art, Größe oder Material den Vorschriften dieser Verordnung bzw. der für den Friedhof geltenden Gesamtplanung widerspricht oder der Würde des Ortes nicht entsprechen würde.
Grabdenkmäler aus Natur- oder Kunststein dürfen bei Reihengräbern eine maximale Höhe von 1,30 m, bei Wandgräbern eine Höhe bis maximal Unterkante der Mauerabdeckung, Holz- und Eisenkreuze eine maximale Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Die Breite der Grabdenkmäler darf die Breite des zur Nutzung überlassenen Grabbeetes nicht überschreiten. Die Ausrichtung der einzelnen Grabdenkmäler sowie der Grabeinfassung richtet sich nach dem Gräberplan.
- (3) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete oder der erteilten Genehmigung widersprechende Anlagen sind über Auftrag der Friedhofsverwaltung zu entfernen oder abzuändern. Wird einem solchen Auftrag vom Verpflichteten nicht entsprochen, kann die Durchführung dieses Auftrages durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten veranlaßt werden.
- (5) Ordnungsgemäß errichtete Denkmäler dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte, außer zum Zwecke der Renovierung, nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes, falls dieses nicht verlängert wurde, hat der bisherige Nutzungsberechtigte die auf der Grabstätte errichtete Anlage (Denkmäler, Einfassungen) zu entfernen. Kommt er innerhalb von sechs Monaten, vom Verfallstag an gerechnet, dieser Verpflichtung nicht nach, steht das Verfügungsrecht über diese Anlage der Friedhofsverwaltung zu. Der Anspruch auf Ausfolgung der Anlage geht verloren, wenn dieser nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht wird und die der Friedhofsverwaltung aufgelaufenen Kosten der Abtragung nicht ersetzt werden.

- (6) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt außerdem durch den Entzug des Rechtes, wenn eine Grabstätte trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend angelegt oder deren Pflege grob vernachlässigt wurde.
Eine Entschädigung des Nutzungsberechtigten erfolgt in einem solchen Falle nicht.

VI.

Gebühren

§ 17

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

VII.

Schlußvorschriften

§ 18

Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsbesucher für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofsbesucher haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 19

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 40/1985, in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

§ 20

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsinhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.

- (2) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Regina Rieder eh.

Angeschlagen am 15.11.2010
Abgenommen am 30.11.2010